

4. Bibliographie der Schriften

Kurtzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Zum Dienst derer / Welche Nachfrage zu thun pflegen / Im ...

Francke, August Hermann

Halle, 1720

Das VII. Capitel Von den Unkosten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

seinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und die Wärterin gegangen, bezahlen müssen. Auf diese Weise aber ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen sehr hoch zu stehen gekommen: und daher nachgehends verordnet worden, daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6 Groschen erlegen und hingegen bey erfolgter Unpäßlichkeit zwar die Arzeneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegestube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterin aber täglich nur 1 Groschen geben solle. Wer also frantz wird: der kann das, was er etwa in 4 oder 5 Jahren, das ist, nach den allermeisten gerechnet, die ganze Zeit seines Hierseyns gibt, leicht in einer einigen Kranckheit ersparen. Bleibet aber iemand beständig gesund: so hat er sich dessen destomehr zu erfreuen; indem er nichts versäumen, noch weitere Unkosten machen darf.

Das VII Capitel Von den Unkosten.

Die ganze Anstalt wird von dem Beytrage, den die Scholaren thun, fortgeführt. §. 1. Die ordentliche quartaliter zu erlegende Kosten. §. 2. die außerordentliche Kosten. §. 3. das Antrittsgeld. §. 4. die Administration des Geldes. §. 5. die Summa der ohngefähr erfordernten Kosten. §. 6. einige hiebey nöthige Erinnerungen. §. 7.

§. 1.

§. I.

Aus dem, was bisher gemeldet worden, wird zur Gnüge erkant seyn, in welcher Verfassung und Weitläufigkeit diese Anstalt nach allen Sücken stehe.

Da nun solches alles nächst der Hülfe Gottes mit demjenigen Gelde, welches die Scholaren quartaliter in die Cassé des Pædagogii zahlen, bestritten und fortgeföhret werden muß: so lauffen die Kosten freylich um so viel höher an, ie mehr man bey dem Bau des Pædagogii auf die Nothdurft und Gesundheit der Scholaré zu sehen und alles zu derselben nur möglichen Erleichterung einzurichten für dienlich erachtet hat. Denn es sind im ganzen Gebäude über 40 Wohnstuben, 6 Speisestuben, eine Reinigungs- und Badestube, 2 Stuben zur Conferenß und Bibliothec, 5 Küchen, 5 Keller, zu den Læctionibus 12 auditoria, und zu den Recreations-Übungen mit dem Obseruatorio eben so viel Officinen vorhanden: wovon die auditoria im Winter alle, und die Officinen auch zum Theil besonders geheizet werden. Die Scholaren haben allernächst an den Stuben warme und gesunde Schlaffkammern, verschlossene Bücher- und Kleiderschräncke, gute Spanbetten, besondere Tische, zinnerne Handbecken, für iede Stube im Keller einen besonders verschlossenen Raum, zum spazieren 2 räumliche Höfe, vor den Stuben annehmliche Gärten und in dem einen Garten einen grossen

viereckichten Platz zum Feldmessen und andern mathematischen Übungen; und sind mit dem, was die Nothdurft sonst noch erfordern mag, bestmöglichst versorget: welches sich bey ihren vorigen Wohnungen in den Bürgerhäusern den allermeisten Stücken nach ganz anders befunden; aber nun auch, da es angeschaffet und so, wie es viele sonst gewünschet, eingerichtet worden, nicht geringe Unkosten erfordert hat. Nun ist zwar von einigen guten Gönnern und Freunden des Pædagogii, deren Kinder und Angehörigen ehemals darin erzogen sind, gleich anfangs zur Erleichterung dieses Baues etwas beygetragen worden. Doch weil sich dieser Beytrag überall noch nicht weit über 50 Thaler erstrecket: so ist leicht zu erachten, daß um der vorgedachten gar mercklichen Erweiterung und Verbesserung willen nicht allein am Holze, welches doch an diesem Orte bekanter massen sehr theuer ist; sondern auch zu dem quartaliter aus der Casse des Pædagogii zu erlegenden Hauszinse ein mehrers als vorhin erfordert werde und folglich von den Scholaren zu übertragen sey. Solte es aber durch Göttliche Vorsorge dahin kommen, daß die aufgewandte Baukosten abgetragen und also freye Wohnung erhalten werden könnte: so möchte fürs erste noch manches in der Einrichtung selbst zum Nutzen der Jugend angeordnet und gebessert; und darauf mit der Zeit auch wol auf einige Verminderung der Kosten an Seiten der Scho-

Scholaren gedacht werden. Inzwischen sind die nach gegenwärtigen Umständen erfordernte Kosten folgender massen reguliret.

§. 2. Es hat nemlich ein ieder Informator ordentlich 2 an einander gelegene und mit einer gemeinschaftlichen Schlafkammer versehene Stuben, zwischen welchen in der Mitte ein Cabinet ist, zu verwalten. Auf ieder Stube wohnen unter seiner Aufsicht 3 Scholaren bey einander: und von denselbē gibt ein ieder quartaliter

- 1) Für die Information, Stube, Holz und Licht 12 thlr.
 (*Wer seine Eltern hieselbst hat und also nicht im im Pädagogio wohnet: der gibt für die ordentliche Information in litteris quartaliter 6; und, wenn er die mechanische Disciplinen mit hält, 8 thlr.)
- 2) Für den Tisch nach p. 52 entweder 13 oder 20 thlr.
- 3) Für das Bette, wenn es iemand nicht selber mitbringt, " " " 1 thlr.
- 4) Für die Wäsche, nachdem einer mit Feinengeräthe versehen ist, 18 bis 21 gr. oder 1 thlr. 1 thlr. 6 und mehr gr.
- 5) Für die Führung der Rechnung und andere bey der Aufsicht vorkommende Bemühung wird dem Præceptor entwedder eine selbst beliebige Discretion gegeben: oder es kann derselbe disfalls quartaliter in Rechnung bringen " " " 12 gr.
- 6) Zum Unterhalt der zum Hause gehörigen Bedienten, nach p. 54 " " " 12 gr.
- 7) Zur Pflegestube nach p. 56 " " " 6 gr.
- 8) Die Schuhe zu putzen nach p. 54 " " " 6 gr.
- 9) Zur Tinte, Tintefässern in den Classen und auf den Stuben, zur Anschaffung der Kreide, Schwämme und anderer bey der Information nöthigen Sachen 2 gr.
- 10) Zu Büchern, Federn, Papier, Frühstück und Ausbesserung der Kleider; zur Anschaffung der Materialien

rialien, welche sie bey den Recreations-Übungen nach p. 30 verarbeiten; und zu andern vorfallenden Dingen (vergleichen sind, wenn sie Briefe einlösen oder auf Verordnung der Eltern bisweilen etwas zu einer ausserordentlichen Recreation haben sollen, oder da sie in der Kirche etwas in den Klingebutel zu geben, auch des Sonntags über Tische für die Armen 6 Pfennige aufzulegen oder den sämtlichen Aufwärtern im Hause und bey Tische etwas zum neuen Jahr zu reichen pflegen) wird dem Informatori etwas auf Rechnung gegeben: welcher denn gerne siehet, wenn die Eltern bey den Rechnungen iederzeit die nöthige Erinnerung deutlich thun; weil die Scholaren sonst in manchen Stücken mehr Ausgaben verursachen wollen, als ihm lieb ist. Inzwischen dienet doch zur Nachricht, daß von 10 Thalern bey den meisten nicht viel übrig bleiben könne; andere aber nach Proportion, welche denn von der Eltern Verordnung dependiret, noch ein mehrers brauchen: weil der Informator seinen Anvertrauten alles für baares Geld anschaffen muß, welches sich in der Rechnung bald häuffet; da es im Gegentheil die Eltern nicht so bemerken, wenn sie ihre Kinder zu Hause, auch Küche und Keller samt anderer Nothdurft in der Nähe haben und ihnen dasjenige nach und nach reichen, was sich hie mit einmal in der Rechnung präsentiret.

§. 3. Bishero sind die ordentliche und allgemeine Ausgaben specificiret worden. Manche Eltern verlangen aber für ihre Kinder einige ausserordentliche Dinge: und dazu werden auch ausserordentliche Kosten erfordert. Also

- 1) Wenn jemand an statt dessen, da sonst ordentlich drey Scholaren auf einer ieden Stube sind, selbst anderwohnen will: dem kann in seinem Begehren nicht gewillfahret werden, es sey denn, daß sich noch ein dergleichen

- chen Stubengeselle finde. Und auf solchen Fall gibt ein solcher an statt 12 nunmehr quartaliter 18 thlr.
- 2) Wohnet aber iemand ganz allein, wiewol darin gar selten gewillfahret werden kann: dem kömt es nach Proportion auch höher; und wird dabey nicht allein auf die Wohnung, sondern auch auf den vorgesezten Informatorem gesehen, als welcher sonst nach p. 59 zwey Stuben regieren und also 6 Scholaren unter seiner Aufsicht haben muß.
- 3) Wenn iemand die Frankösische Sprache lernen will: der wird täglich 2 Stunden informiret und gibt quartaliter 2 thlr. 12 gr.
- 4) Wenn mancher erwachsener Scholar hieher kömt, gleichwol aber sehr versäumet ist, und sich daher in den Stunden (da andere Griechisch, Hebräisch oder Frankösisch tractiren) um das versäumete desto ehe nachzuholen, anfangs eine Zeitlang in den fundamentis der Lateinischen Sprache priuatim informiren lassen will: der gibt dafür quartaliter 2 thlr. 12 gr.
- 5) Wer das Frankösische nicht mehr alle Tage tractiret, sondern es nur Mittwochs und Sonnabends repetiren will: der gibt quartaliter 12 gr.
- 6) Wer nach p. 20 von seinen Eltern ausdrücklichen Befehl hat, Théé oder Coffée zu trincken: der gibt, nachdem ihm etwa solches mehr oder weniger mal zu thun erlaubet ist, für die außerordentliche Bemühung und das dazu erforderete Holz quartaliter 6 bis 9 gr.
- 7) Mancher lernet von 11 bis 12 Uhr das Zeichnen, die Music oder eine andere Wissenschaft, woben er keine sonderbare Motion hat: will sich also, wie p. 22 gemeldet, von 1 bis 2 im Drechseln exerciren. Ein solcher gibt alsdenn für den Meister und die dazu außerordentlich angeschaffte Instrumente quartaliter 1 thlr.

§. 4. Über diese ietzt specificirte, es seyn nun ordentliche oder außerordentliche von den Eltern selbst beliebte, Quartal-Gelder erleget ein ieglicher Scholar beym Antritt, wenn er in das Pæda-

Pædagogium aufgenommen wird, ein für allemal

- 1) Zur Vermehrung der Bibliothec und Erhaltung des
horti botanici " " " 3 thlr.
- 2) Als ein Tischrecht nach p. 52 " " 2 thlr.
- 3) Für den famulum Pædagogii werden bey'm Anzuge ge-
geben " " " 6 gr.

§. 5. Daß die Administration des Geldes von dem Informatore geschehe, ist vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne sehen; es auch allerdings seinen Nutzen hat, daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen: so pfleget der Informator, wenn solches erfordert wird, es bey einem und andern von den größern Scholaren zu versuchen und ihm 2, 4, 6, 8 Groschen und nach Befinden auch wol ein mehrers zu geben. Die Eltern aber sind hiebey aufs sorgfältigste zu erinnern, daß sie ihren Kindern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht das geringste zuwenden: sondern, was sie ihnen etwa außerordentlich schencken wollen, an den Informatorem schicken mögen, damit er ihnen das selbe zustelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hindansetzung dieser Vorsichtigkeit oftmals für Unordnung durch Handeln und Kauffen entstehe; und wie sehr sich junge Leute durch das übermäßige Obst- und Zuckereessen, oder andere dergleichen unmäßige Näscherereyen schaden: solches haben wir schon an vielen Exempeln gesehen; und bedauern billig, daß manche Eltern dis nicht ehe fassen und begreif-

begreifen, als bis die Kinder das, was sie solcher gestalt durch der Eltern eigene obgleich wohl gemeinte Veranlassung ohne Masse zu sich genommen, wieder austranken und nebst der grossen Versäumnis auch ausserordentliche Kosten auf den Gebrauch der Arzneyen wenden müssen.

§. 6. Aus dem, was bis hieher gemeldet, mag denn gar leicht ersehen werden, was einem, der sein Kind im Pædagogio Regio erziehen zu lassen gedencket, ohngefähr darauf gehē möchte. Die Informatores sind ja wol verbunden und willig, bey Führung der Rechnung alle mögliche Menage zu beobachten: inzwischen ist aus allen angeführten Umständen zu erkennen, daß einer ohne Kleidung quartaliter wol schwerlich unter 40 Thaler auskommen könne. Bey vielen wollen 45 bis 50, und bey manchen noch wol mehr Thaler erfordert werden: welcher Unterscheid denn leicht zu finden ist, wenn überleget wird, was für einen Tisch man zu erwählen gesonnen sey; und ob man die seinigen auch wolle in der Frankösischen Sprache informiren lassen und sonst etwas an sie gewandt wissen, welches ausserordentliche Kosten erfordert. Zu neuen Kleidern, Hemden, Hals- und Handtüchern oder andern dergleichen Sachen kan nach Belieben Tuch und Leinwand oder Geld geschicket werden.

§. 7. Endlich sind bey dieser Sache noch folgende Erinnerungen hinzu zu fügen.

1. Die

- 1) Die Gelder müssen allemal an den Inspectorem des Pädagogii Regii, ietziger Zeit Herrn Hieronymum Freyer, adressiret und bey angehendem Quartal, das ist, den 1 Ianuarii, Aprilis, Iulii und Octobris, richtig pränumeriret werden.
- 2) Wenn ein Scholar auf eine Zeitlang nach Hause berufen wird, und seine Stelle an keinen neuankommenden vergeben werden soll: so gehet ihm zwar inzwischen das Tischgeld zu gute; für die Information, Stube und andere dergleichen fortgehende Sachen aber muß er zahlen, als wenn er gegenwärtig wäre.
- 3) Wer aus dem Pädagogio ziehen soll: der muß solches 2 völlige Monate vor Ostern oder Michaelis bey dem Inspectore richtig melden; oder den Stubenzins nebst dem, was auf Holz und Licht gerechnet wird, noch auf ein Quartal, das ist, bis Johannis und Weihnachten bezahlen.
- 4) Vor dem Abzuge sind alle Schulden richtig abzutragen: und kann, ehe solches geschehen, niemand dimitirt werden.

Nachbericht/

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Diese Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzugesetzt §. 1. an der Anstalt wird noch stets gebessert §. 2. solche Verbesserung ist nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Classen extendiret §. 4. Gewohnheiten gelten im Pädagogio nichts §. 5. ordentliche Schulserien sind auch nicht gebräuchlich §. 6. die Harmonie zwischen den Eltern und Vorgesetzten ist nöthig §. 7. Eltern können ihre Kinder zum Pädagogio nützlich präpariren lassen §. 8. es wird mit einem Wunsch geschlossen §. 9.

§. I.